

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-30-10 / be-kr

Datum
22.02.2019

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung plant die Änderung des Abschnitts 1 der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (GVBL LSA 2012, S. 71). Der Verordnungsentwurf zur Änderung des Abschnitts 1 der BGGVO LSA (**Anlage**) betrifft die Vergütung der Einsätze von Personen, die Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren leisten.

Mit der Änderung wird dem Beschluss des Landtags vom 09.03.2018 Rechnung getragen (LT-Drs. 7/2600), demzufolge die Landesregierung eine angemessene Anpassung der Kostensätze für die Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher/-innen durch Änderung der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt herbeiführen soll.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat uns dazu wie folgt informiert:

Regelungsintention und -inhalte

Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/-innen dient der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen der Kommunikation und Information. Als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens können Personen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen beanspruchen. Die Tätigkeit der Gebärdensprachdolmetscher/-innen ist angemessen zu vergüten.

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Änderungen:

1. Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift und der §§ 1-4

- Der Verordnungsentwurf spricht von Kommunikationshilfen. Die bislang in der Abschnittsüberschrift und im Verordnungstext enthaltene Sonderstellung der Gebärdensprache ist irreführend und wird der Vielfalt der kommunikativen Beeinträchtigungen nicht gerecht. Diese Sonderstellung der Gebärdensprache wurde an allen entsprechenden Stellen des Abschnitts 1 durch die übergreifende Formulierung der „Kommunikationshilfen“ ersetzt.
- Demzufolge wurden in § 3 des Verordnungsentwurfs Gebärdensprachdolmetscher/-innen an allen entsprechenden Stellen gleichgeordnet mit den übrigen Kommunikationshelfer/-innen aufgeführt.

2. Inhaltliche Anpassung von § 5 – Grundsätze für eine angemessene Vergütung und Erstattung

- § 5 des Verordnungsentwurfs regelt die Grundsätze für eine angemessene Vergütung. Anlage 1 wird gestrichen.
- § 5 Abs. 1 verweist auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die dynamische Verweisung gewährleistet auch zukünftig eine angemessene Vergütung.
- Abs. 2-4 legen die Vergütung von in der Kommunikationshilfe tätigen Personen entsprechend der jeweiligen Qualifikation fest.
- Abs. 5 enthält Kostenregelungen für sonstige Kommunikationshilfen.
- Abs. 6 schreibt die Möglichkeit des Trägers der öffentlichen Verwaltung fest, hinsichtlich der Vergütung von den Absätzen 1-4 abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- Abs. 7 regelt die Kostenerstattung.

Aus Sicht des SGSA betreffen die neuen Regelungen insbesondere die Träger der öffentlichen Verwaltung, mithin die Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Adressaten der Vergütungsregelung des § 5 des Verordnungsentwurfs sind. Zur Kostenrelevanz der Regelungen enthält der Verordnungsentwurf keine Aussagen, insbesondere ist nicht erkennbar, dass die den Städten, Gemeinden und Landkreisen entstehenden Kosten erstattet werden.

Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken zu dem Verordnungsentwurf erbitten wir bis zum

11.03.2019 (per E-Mail an k.becker@sgsa.info),

um sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage